

Ethische Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychoorganische Analyse

Präambel

In jeder psychosozialen, psychotherapeutischen und beratenden Arbeit besteht zwischen derjenigen Person, die um Hilfestellung ansucht und derjenigen, die aufgrund ihrer Kompetenzen Hilfestellungen anbietet, ein strukturell bedingtes Machtgefälle. Daraus resultiert eine besondere Verpflichtung, sich mit Fragen der Ethik auseinander zusetzen und eine berufsethische Haltung zu entwickeln.

Konstitutiv für die ethische Haltung in der POA sind der Respekt vor den Klientinnen als Experten ihrer selbst und das Vertrauen in ihre Selbstheilungskräfte. Von den Psychoorganischen AnalytikerInnen/BeraterInnen ist ein verantwortungsvoller Umgang gefordert: -mit der eigenen Person, -mit dem Menschen, der sich ihnen anvertraut und ihre Unterstützung sucht, - mit der Arbeitsbeziehung, die sie eingehen, -mit den Aufgaben, die daraus entstehen.

Die vorliegenden Richtlinien sind als Grundlage für die Auseinandersetzung mit ethischen Fragen sowohl in der Beziehung zu Klientinnen als auch im Umgang mit Kolleginnen und Institutionen zu verstehen. Darüber hinaus dienen sie als Grundlage für die Klärung von Beschwerden und ethischen Konflikten.

1. Geltung

Die ethischen Richtlinien sind für alle, die auf der Basis der Psychoorganischen Analyse arbeiten, verbindlich und werden mit dem Eintritt in die DGPOA anerkannt.

2. Basis und Ziele der Psychoorganischen Analyse

POA ist ein ganzheitliches Beratungs- und Therapiekonzept, basierend auf der Grundannahme, dass körperliche und geistig-seelische Prozesse eine Einheit bilden.

Psychoorganische AnalytikerInnen/BeraterInnen unterstützen und begleiten mit den Methoden der POA die Klientinnen darin, herauszufinden, was sie in ihrem Leben akzeptieren, was sie verändern und was sie verwirklichen möchten entsprechend den realen inneren und äußeren Möglichkeiten.

Sie unterstützen Menschen in krisenhaften Situationen, Leidensdruck abzubauen, ihre Problematik wahrzunehmen und Lösungen zu entwickeln.

Die POA arbeitet zu den ungelebten Möglichkeiten, den tiefen Wünschen, Bedürfnissen und primären Impulsen und unterstützt damit einen Prozess der Persönlichkeitsentwicklung, der Selbstverwirklichung, der Gesundheit und Selbstheilung.

Die POA leistet damit einen Beitrag zur Gesundheitsförderung und Prophylaxe. Für Menschen, die in heilkundlichen Berufen arbeiten, ist POA geeignet bei krankheitswertigen Störungen Heilungsprozesse zu initiieren und zu begleiten.

Diese Prozesse finden nicht im "beziehungsfreien" Raum statt, sondern beziehen die ethisch bedeutsame Tatsache ein, dass Menschen sich im Spannungsfeld von Existenz und Koexistenz bewegen und somit auch Selbstentfaltung und Entwicklung im Rahmen des menschlichen und gesellschaftlichen Miteinanders und der daraus resultierenden Verantwortung stattfinden.

Psychoorganische Analytikerinnen/Beraterinnen arbeiten und intervenieren auf der Basis von Verträgen. Das bezieht sich nicht nur auf grundsätzliche Vereinbarungen über die Arbeitsbedingungen, sondern durchaus auch auf einzelne Arbeitsschritte.

Die auf der Basis der POA Arbeitenden sind den Grundsätzen der Humanität verpflichtet und arbeiten in dem Bewusstsein einer besonderen Verantwortung, die aus der asymmetrischen Beziehung zu den Klientinnen resultiert, die ihre Unterstützung suchen.

Wir respektieren die individuellen Entwicklungsgrenzen der Klienten.

3. Fachliche Kompetenz und Supervision

Psychoorganische AnalytikerInnen/BeraterInnen haben ihre Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben. Sie haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nur solche Methoden anzuwenden, für die sie sich nachweislich qualifiziert haben. Sie sind angehalten, Intervision und Supervision in Anspruch zu nehmen.

4. Schweigepflicht

Psychoorganische AnalytikerInnen/Beraterinnen sowie ihre MitarbeiterInnen sind zur prinzipiellen Verschwiegenheit über alle ihnen in der Ausübung ihrer Tätigkeit anvertrauten oder bekannt gewordenen Informationen verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch über den Zeitraum der therapeutischen/beratenden Arbeit hinaus. Da im Rahmen der Supervision mit Daten von Klientinnen gearbeitet wird, unterliegen auch Supervisionsstunden der Schweigepflicht.

5. Aufklärungs -und Sorgfaltspflicht

Psychoorganische AnalytikerInnen/BeraterInnen sind verpflichtet, ihre Klientinnen angemessen zu informieren. Dies betrifft folgende Aspekte:

- die Art der psychotherapeutischen/beratenden Methode
- die Rahmenbedingungen
- das therapeutische Setting
- Modus für die Beendigung der gemeinsamen Arbeit
- gegebenenfalls Vereinbarung über Umfang und Dauer der therapeutischen Arbeit
- die finanziellen Bedingungen (Honorar, etwaige Kostenübernahme durch Krankenkassen, Absage und Verrechnungsmodus versäumter Stunden)
- die Schweigepflicht
- Beschwerdemöglichkeiten bei ethischen Konflikten

Psychoorganische AnalytikerInnen/BeraterInnen haben die Verpflichtung, verantwortlich mit der Besonderheit der therapeutischen Beziehung umzugehen. Ein Missbrauch dieser Beziehung liegt vor, wenn Psychoorganische AnalytikerInnen/BeraterInnen durch ihre eigene Bedürftigkeit und sexuelle Bedürfnisse den Prozess und die Arbeitsbeziehung prägen. Sexuelle Beziehungen mit KlientInnen während des therapeutischen/beratenden Arbeitsverhältnisses sowie die Einladung dazu sind missbräuchlich. Jede Form des Missbrauchs stellt einen Verstoß gegen die ethischen Grundlagen der Psychoorganischen Analyse dar.

6. Selbstdarstellung Psychoorganischer AnalytikerInnen/BeraterInnen in der Öffentlichkeit

Die Titel "Psychoorganische(r) Analytiker (in)/Berater(in)" sowie die Führung der Bezeichnung "Praxis für Psychoorganische Analyse" sind nur entsprechend den Richtlinien der DGPOA und nach Vergabe durch die DGPOA zu führen. Unseriöse oder irreführende Werbung bzw. Vergleiche sind unzulässig.

7. Kollegiale Zusammenarbeit

Psychoorganische AnalytikerInnen/BeraterInnen sind bei Bedarf zur kollegialen Zusammenarbeit - auch mit Vertretern anderer Disziplinen -zum Wohle der KlientInnen verpflichtet, ebenso sind sie verpflichtet vergangene therapeutische Beziehungen zu respektieren.

8. Ethische Grundsätze im Ausbildungsbereich

Die ethischen Grundsätze gelten gleichermaßen auch in Ausbildungs- und Supervisionszusammenhängen.

9. Gesellschaftliche Verantwortung

Psychoorganische AnalytikerInnen/Beraterinnen sehen sich in der gesellschaftlichen Verantwortung, einen Beitrag zur Erhaltung und Unterstützung der psychischen Gesundheit, sowie der Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit der Menschen, mit denen sie arbeiten, zu leisten.

10. Umgang mit Verstößen gegen die berufsethischen Richtlinien

Zuständig für berufsethische Fragen ist die Ethikkommission der DGPOA. Sie ist die Beschwerdeinstanz, dient als Schieds- und Schlichtungsstelle in Streitfällen und entwickelt unter Einbeziehung aller am Konflikt beteiligten Personen Lösungsmöglichkeiten.

Die Verfahrensordnung ist mit dem Vorstand noch zu diskutieren.